



Stadtgemeinde Schlading

Flächenwidmungsplan Änderung 1.36 „Druschhof Mitarbeiter“ | Entwurf

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Plandarstellung

GZ: RO-612-65/1.36 FWP

Auftraggeberin Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer
Maximilian Prutsch MSc
Graz – Schladming
Ausfertigung 19.11.2024

Termine des Verfahrens

Anhörung gemäß
§ 39 (1) StROG 2010
idF LGBL. 73/2023

von 21.11.2024 bis 05.12.2024

Beschluss gemäß
§ 38 (6) StROG 2010

vom GZ:

Kundmachung

von bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
GZ.....	Geschäftszahl
StROG 2010.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
Stmk. BauG 1995.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967

Verordnung

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom __.__.2024 die 36. Änderung des 1. Flächenwidmungsplanes gemäß § 39 (1) iVm § 38 (6) des StROG 2010 idgF beschlossen.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung im Maßstab 1:2.500 mit Datum 19.11.2024, GZ: RO-612-65/1.36 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 922 der KG 67605 Klaus wird als Aufschließungsgebiet für Bauland – Reines Wohngebiet (WR(87)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,7 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:

- Sicherung der äußeren Anbindung (dauerhaft auch rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche).
 - Sicherung der inneren Aufschließung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom/Energieversorgung, innere Verkehrserschließung).
 - Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen für gefährdete Grundflächen in Abstimmung mit der gewässerbetreuenden Dienststelle.
 - Geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Betrachtung.
 - Nachweis der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit.
 - Berücksichtigung von Infrastrukturleitungen und deren Schutzabstände.
- (2) Als Baulandmobilisierungsmaßnahme wird für die unter (1) neu festgelegte Baulandfläche eine Bebauungsfrist gemäß §36 StROG 2010 mit der Rechtsfolge der Leistung einer Raumordnungsabgabe im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes festgelegt.
 - (3) Teilflächen der Grundstückes 922 und 918 der KG 67605 Klaus werden als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

§ 3 Rechtskraft

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(DI Hermann Trinker)

Erläuterungen

Allgemeines

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Hauptortes in Südhanglage.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Auffahrtsweg Waidrach im Westen des Änderungsbereiches. Die Bestandsbebauung der näheren Umgebung besteht vorwiegend aus Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern.

Der Änderungsbereich grenzt im Süden an Bauland – Reines Wohngebiet und in allen anderen Richtungen an Freiland, wobei sich im Norden und Westen, durch einen schmalen Freilandstreifen abgetrennt, weitere Baulandfläche für Reines Wohngebiet befinden.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 09/2024, maßstabslos

Änderung

Zu (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 922 der KG Klaus, welche bislang als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt war, wird im Ausmaß von rd. 1.621 m² als Aufschließungsgebiet für Bauland – Reines Wohngebiet (WR(87)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,7 festgelegt.

Die festgelegten Aufschließungserfordernisse sind durch Private (Grundeigentümer bzw. Bauwerber) zu erfüllen.

Zu (2) Zu den Erläuterungen hinsichtlich der Bebauungsfrist siehe „Begründung zu § 2“.

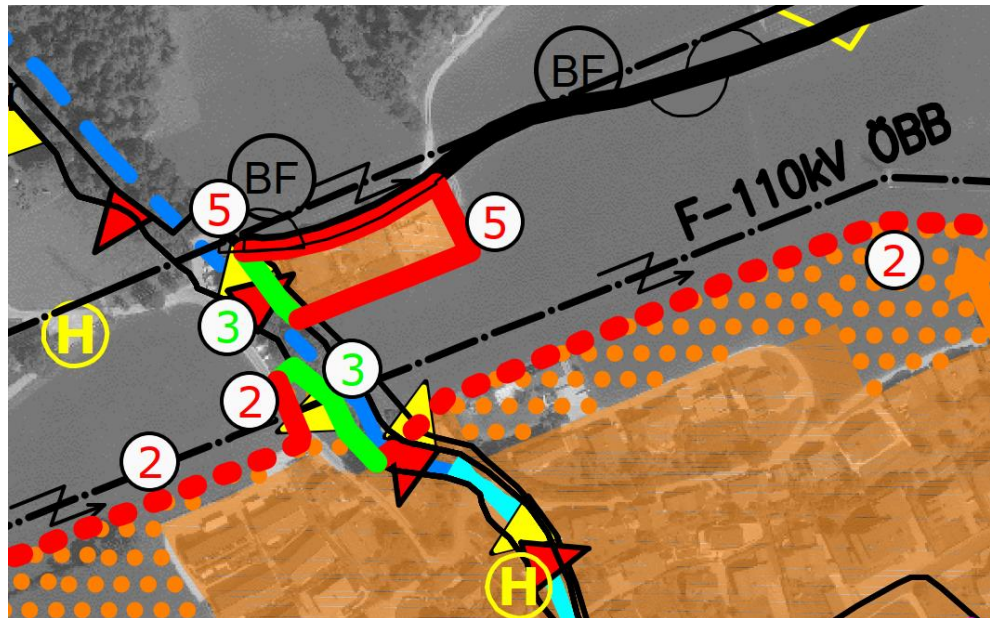
Zu (3) Teilflächen der Grundstückes 922 und 918 der KG Klaus, welche bislang als Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt waren, werden im Ausmaß von rd. 675 m² als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

Zulässigkeit des Anhörungsverfahrens gemäß § 39 (1) StROG 2010 idgF

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgt nach den Bestimmungen des § 39 (1) StROG 2010, da die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat und die Gemeinde über ein von der Landesregierung genehmigtes Stadtentwicklungskonzept verfügt.

Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze entlang eines Entwicklungsbereiches mit der Funktion Wohnen. Relative Entwicklungsgrenzen dürfen gem. Planzeichenverordnung 2016 unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen“ um eine ortübliche Bauplatztiefe (rund 30 – 40 m) überschritten werden. Die ortsüblichen Bauplatztiefen betragen im Umgebungsbereich ca. 30 bis 40 m, durch die vorliegende Änderung wird die festgelegte siedlungspolitische Relativgrenze durch die Baulandfestlegung um rund 28 m überschritten.



Ausschnitt STEP 1.00, maßstabslos

Begründung zu § 2

Der Antrag erfolgt durch den Grundstückseigentümer und hat zum Zweck das Bauland geringfügig zu erweitern um die Errichtung von Mitarbeiterunterkünften zu ermöglichen.

Gemäß dem REPRO 2016 für die Region Liezen liegt das Planungsgebiet im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“. Demnach ist ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen zu erhalten. Durch die Festlegung besteht kein Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Negative Auswirkungen auf den Landschaftsraum sind aufgrund des geringen Flächenausmaßes der Flächenwidmungsplan-Änderung nicht zu erwarten.

Gemäß den raumbezogenen Zielen und Maßnahmen unter § 4.2a zum Siedlungsschwerpunkt Stadt Schladming sowie § 4.1b zu Siedlungsraum und Bevölkerung des STEK 1.00 ist Bauland in Siedlungsschwerpunkten zu verdichten und die Siedlungsentwicklung von innen nach außen vorzunehmen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 wurde als Ziel weiters festgelegt, dass bestehende Strukturen, insbesondere Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, gestärkt und eine langfristige Absicherung bestehender Einrichtungen forciert werden soll.

Im Hinblick auf diese Zielsetzungen und eine künftige Erweiterung wurde bereits im STEK 1.00 entlang des baulichen Entwicklungsbereiches der Funktion Wohnen im Süden des Änderungsbereiches eine relative siedlungspolitische Grenze festgelegt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von ausgewiesenen Vorrangzonen und naturräumlichen Schutzgebieten. Im Westen überlagert sich der Bereich geringfügig mit einer von der WLV ausgewiesenen Gelben Gefahrenzone des Waidrachbaches.

Verbringung der Oberflächenwässer

Aufgrund der Erfahrung aus umliegenden Bauplätzen ist von einer bodenmechanischen Bauplatzzeichnung sowie einer ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes auszugehen.

Der Nachweis der Verbringung der Oberflächenwasser ist im baurechtlichen Bewilligungsverfahren beizubringen.

Emissionen aus Nutztierhaltung

Auf Grundlage der Bekanntgabe der Baubehörde wurden gemäß der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 unter Verwendung der Landes-Software HofEr (V23.10) für tieferstehende Tierzahlen Geruchszonen ermittelt.

Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszone erfolgte anhand des Ausbreitungsmodells GRAL und unter Verwendung des Konzentrations-Varianz-Modells. Für die Modellierung mit GRAL wurden die Eingabeparameter gemäß Anlage 1 zur der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 verwendet.

Einheit	Tierzahlen			
	Edlinger	Fiedler	Bachter	Feldl
Rinder – Milchkuh	10	-	-	-
Rinder – weibl. Aufzucht < 1 Jahr	12	6	-	22
Rinder – Kälbermast	-	6	-	3
Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht)	-	5	-	2
Jung- und Legehennen	-	-	-	42
Pferde	-	-	-	1
Schafe – weibliche Tiere	13	15	4	-
Ziegen – weibliche Tiere	-	-	13	-

Im Flächenwidmungsplan ist gemäß § 27 (2) StROG 2010 und mittels eines eigenen Planzeichens die resultierende Geruchszone ersichtlich zu machen, in der die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das

Ausmaß von 15 %, der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 % sowie Rinderhaltung das Ausmaß von 40% überschreitet. Pferde, Schafe und Ziegen werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Wie in der Plandarstellung ersichtlich, berühren die Geruchszone den Änderungsbereich nicht.

Gelbe Wildbach Gefahrenzone

Das Planungsgebiet befindet sich in Nahelage zum Weiderachbach. Gemäß der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 08.11.2024 (GZ: 15220279) wurde der Verlauf der Böschungsoberkante des im Westen angrenzenden Waidrachbaches bekanntgegeben. Das neu festgelegte Bauland entspricht dem Bestimmungen des §6 (Maßnahmen in Uferstreifen) des Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen, LGBL Nr. 56/2024 vom 06.06.2024. Die gelbe Wildbach Gefahrenzone wird durch die Baulandneufestlegung nicht berührt.

Schutzabstände zur 110 kV-Leitung

Über die gesamte Länge des Änderungsbereichs verläuft eine 110kV Leitung der ÖBB. Das Einvernehmen mit dem Leitungsträger ist herzustellen und im nachfolgenden Bauverfahren nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung handelt es sich um eine zweckmäßige Festlegung in geeigneter Lage unter Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze und -ziele.

Die Planänderung entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes 1.00 sowie jenen des REPRO Liezen 2016. Die Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen.

Bebauungsplanzonierung

Für den Änderungsbereich ist aufgrund der geringen Größe sowie der bestehenden Anbindung und Infrastruktur kein Bebauungsplan erforderlich. Die Einfügung von Bauprojekten in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird im Sinne des § 43 (4) Stmk. BauG 1995 im Rahmen von Bauverfahren geprüft werden.

Baulandbilanz

Die Stadtgemeinde Schladming verfügt gemäß FWP 1.00 über einen rechnerischen Wohnbaulandbedarf von 26,13 ha innerhalb der Planungsperiode, dem im Stammplan 1.00 eine Baulandreserve von 37,16 ha gegenüberstand.

Seit der Revision 1.00 wurden durch Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren Flächen im Gesamtausmaß von 2,51 ha neu festgelegt und durch Bautätigkeiten in der Gemeinde Flächen im Ausmaß von 13,93 ha konsumiert.

Aufgrund der Bautätigkeit in der Gemeinde reduziert sich trotz der Baulanderweiterung von 0,16 ha die rechnerische Baulandreserve gegenüber der Stamfassung des Flächenwidmungsplanes 1.00 von 37,16 ha auf 25,90 ha.

Baulandmobilisierung

Gemäß § 34 (1) StROG 2010 hat die Stadtgemeinde anlässlich der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Neufestlegung eines Aufschließungsgebietes für Reines Wohngebiet auf einem unbebauten Grundstück mit einer Fläche von mind. 1.000 m² entweder privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 35 zu treffen oder Bebauungsfristen gemäß § 36 festzulegen.

Für das neue Bauland wird gemäß § 36 (1) StROG 2010 eine Bebauungsfrist von fünf Jahren festgelegt. Da für die Erfüllung der festgelegten Aufschließungserfordernisse Private zuständig sind, beginnt der Fristenlauf mit Rechtskraft der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung und endet nach fünf Jahren.

Gemäß § 36 (3) leg. cit. wird für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristablaufes (d.h. wenn auf der befristeten Grundfläche kein Rohbau eines bewilligten Gebäudes im Sinn der angestrebten Nutzung fertig gestellt ist) festgelegt, dass eine Raumordnungsabgabe durch den Grundeigentümer zu leisten ist.

Die jährlich vorzuschreibende Raumordnungsabgabe beträgt 2 % des Produktes aus Baugrundstückspreis/m² und der zu mobilisierenden Grundstücksfläche.

Nach fruchtlosem Fristablauf ist gemäß der Bestimmungen des § 36 (5) StROG 2010 vorzugehen (u.a. Abgabebescheid und Information über die Möglichkeit einer Grundeinlöse).

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da Ausschlusskriterien zutreffen und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Flächenwidmungsplan Änderung 1.36 „Druschhof Mitarbeiter“		
1	Abschichtung möglich	X
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Das Planungsgebiet liegt an einer siedlungspolitischen relativen Entwicklungsgrenzen des STEK, welche im Ausmaß einer Bauplatztiefen überschritten werden darf. Auf Grund des Ausmaßes von rd. 1.621 m ² handelt es sich zudem um eine geringfügige Änderung.	

Plandarstellung

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung FWP
- 4) Kataster



Stadtgemeinde Schlading

Flächenwidmungsplan

Änderung 1.36 "Druschhof Mitarbeiter"

Entwurf zur Anhörung

Plandatum: 19.11.2024

GZ: RO-612-65 / 1.36 FWP

Planverfasser

Von 21.11.2024 bis 05.12.2024

Anhörungsfrist
gemäß § 39 (1) StROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum:

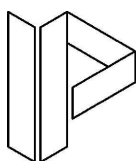
GZ:

Beschluss Gemeinderat
gemäß § 38 (6) StROG 2010

Datum:

GZ:

Rechtskraft




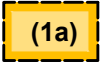


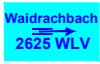


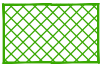

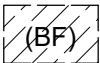


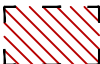
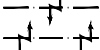
Interplan

Ziviltechniker

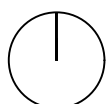
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

FWP Änderung

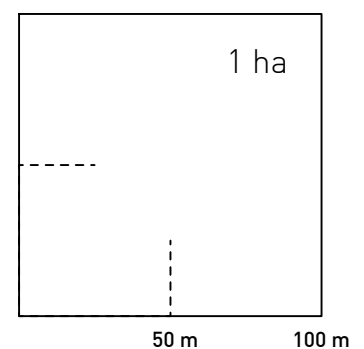
	Reine Wohngebiete	0.2 - 0.4	Bebauungsdichte (min. - max.)
	Aufschließungsgebiete mit fortlaufender Nummer		Gerinne
	Flächen für den fließenden Verkehr Gemeindestraßen/Güterwege/Interessentenwege/Privatwege		Fließende und stehende Gewässer Zuständigkeitsbereich: WBV = Wasserbauverwaltung, WLV = Wildbach- und Lawinenverbauung
	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland		Rote Gefahrenzone RW = Wildbach, RL = Lawinen
	Waldflächen		Gelbe Gefahrenzone GW = Wildbach, GL = Lawinen
	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen		Tierhaltungsbetrieb unter G = 20
	Archäologische Bodenfundstätte		Geruchszone
	Korridor Hochspannungsfreileitung		

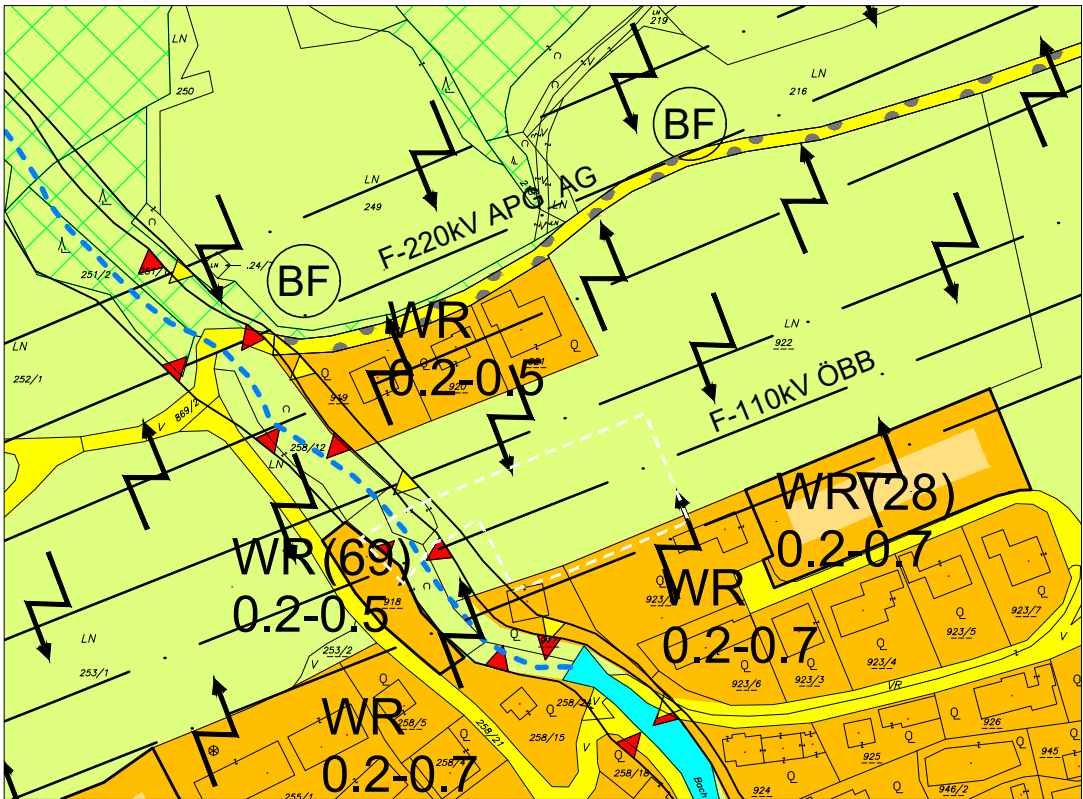
Maßstab und Plangrundlage



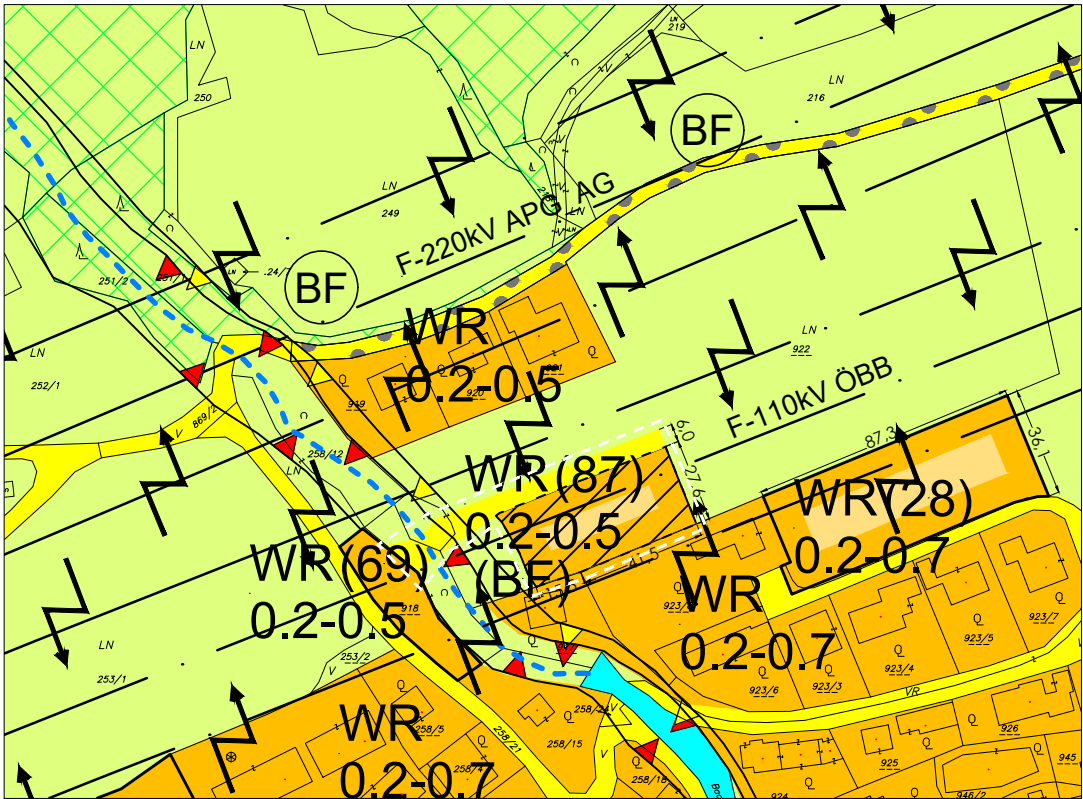
Maßstab
1:2.500

DKM Stand
07/2023





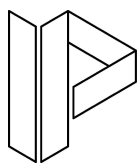
FWP Bestand



FWP Änderung | Entwurf



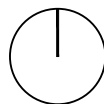
Kataster zur Änderung FWP 1.36



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
 Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
 office@interplan.at
 +43 316 / 72 42 22 0



Maßstab
 1:2.000

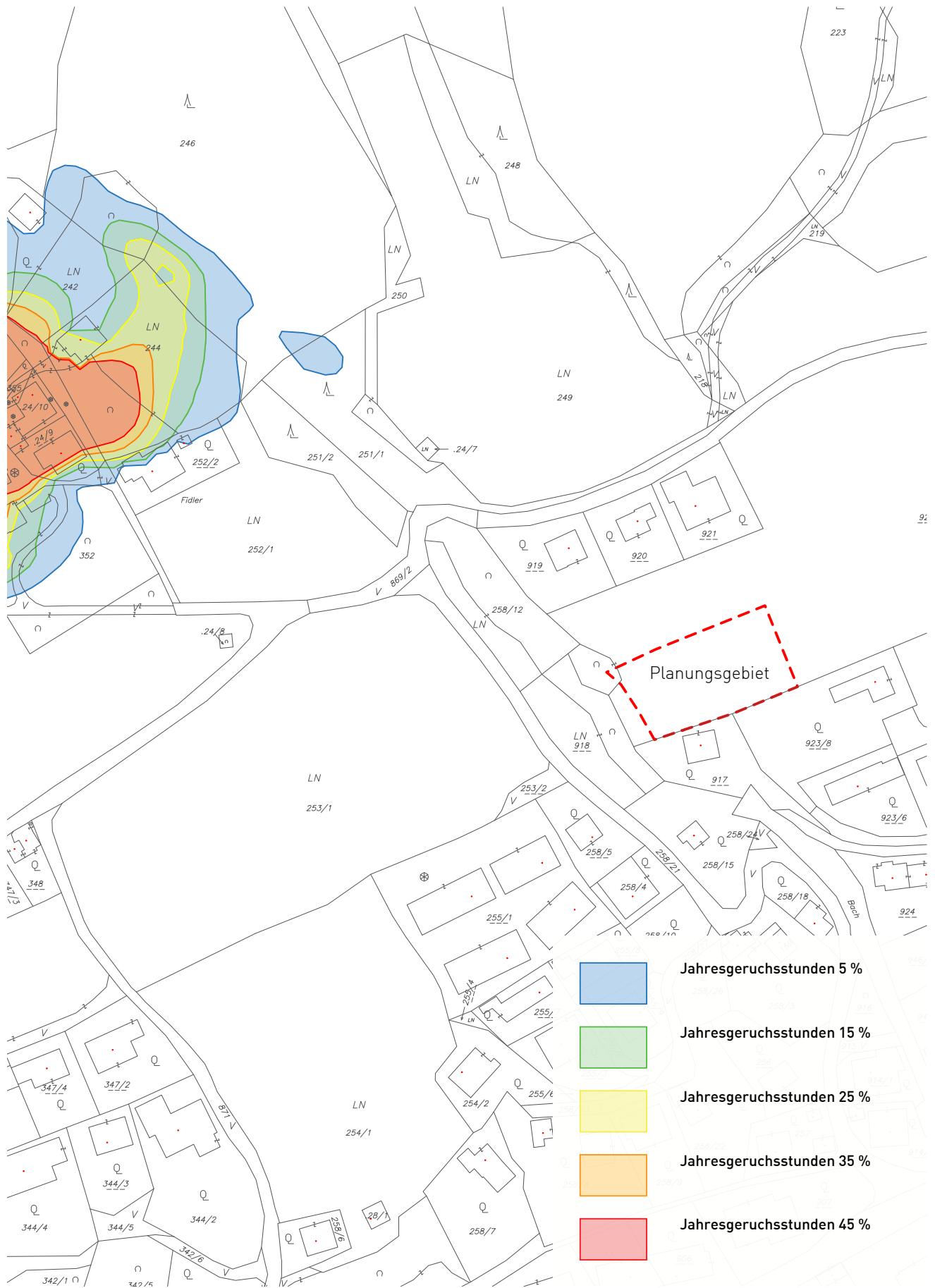
DKM Stand
 07/2023

Anhang

1) Deckplan Geruchszonen

2) **Stellungnahme WLW**

Datum: 08.11.2024, GZ: 15220279



Gemeinde Schladming

Deckplan Geruchszonen zur FWP-Änderung 1.36



1:2.000

GZ

STADTAMT SCHLADMING		
Eingang:		
Ref.:	12. Nov. 2024	Beil.:
AZ.:	GZ.:	



P24-2429

die-wildbach.at

Stadtgemeinde Schladming
Bauamt
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Gebietsbauleitung Steiermark Nord
liezen@die-wildbach.at

DI Dominik Lindschinger
Sachbearbeiter

+43 (0) 3612 26360 - 12
Fax +43 (0) 3612 26360 - 4
Schönaustraße 50, 8940 Liezen

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an liezen@die-wildbach.at zu
richten.

Geschäftszahl: 15220279

Ihr Zeichen: Mail (Interplan)
29.10.2024

FWP-Änderung Stadtgemeinde Schladming: FWP 1.36 „Druschhof Mitarbeiterhotel“

Liezen, 08.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß einer Anfrage des Raumplanungsbüros Interplan ZT GmbH soll laut FWP-Änderung 1.36 „Druschhof Mitarbeiterhotel“ in der Gemeinde auf dem Grundstück 922, KG Klaus, ein Bereich in Bauland umgewidmet werden.

Grundlagen für diese Stellungnahme:

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan (2023-0.066.035, 02.02.2023)
- Lokalausweis vom 07.11.2024
- Anfrage Interplan vom 29.10.2024

Gemäß dem ministergenehmigten Gefahrenzonenplan liegt die gegenständliche Parzelle im westlichen Bereich in der **Gelben und Roten Gefahrenzone** des **Weiderachbachs**.

Der Weiderachbach entwässert im gegenständlichen Bereich ein 1,95 km² großes Einzugsgebiet und weist einen murartigen Feststofftransport auf. Beim Eintritt des für die Gefahrenzonenplanung relevanten 150-jährlichen Bemessungsereignisses ist mit einer Abflussspitze von 25,0 m³/s und einer Geschiebefracht von 5.500 m³ zu rechnen. Dies begründet sich dadurch, dass es zu Bachausbrüchen und Verklausungen kommen wird. Die gegenständliche Parzelle reicht im Westen bis zum Gerinne, der für die Gefahrenzonenplanung maßgebliche Prozess ist vor allem die laterale Tiefen- und Seitenerosion.

Die Beurteilung erfolgt gemäß der 56. Verordnung „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren“ des Landes Steiermark vom 06. Juni 2024, die auf Basis von §11 Abs. 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. 73/2023, verordnet wurde.

Beurteilt wird demgemäß der Gefährdungsgrad durch Wildbäche und Lawinen.

Die Ausweisung von neuem Bauland in Roten Gefahrenzonen ist gemäß der gegenständlichen Verordnung nicht möglich. Neuausweisungen dürfen daher nur in Gebieten mit geringer Gefährdung erfolgen, wo wesentliche Teile der zu bebauenden Fläche mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen gefahrenfrei gestellt werden können.

Gemäß dem Landesgesetzblatt über die 56. Verordnung „Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ vom 06.06.2024 sowie dessen Erläuterungen wird Folgendes festgestellt:

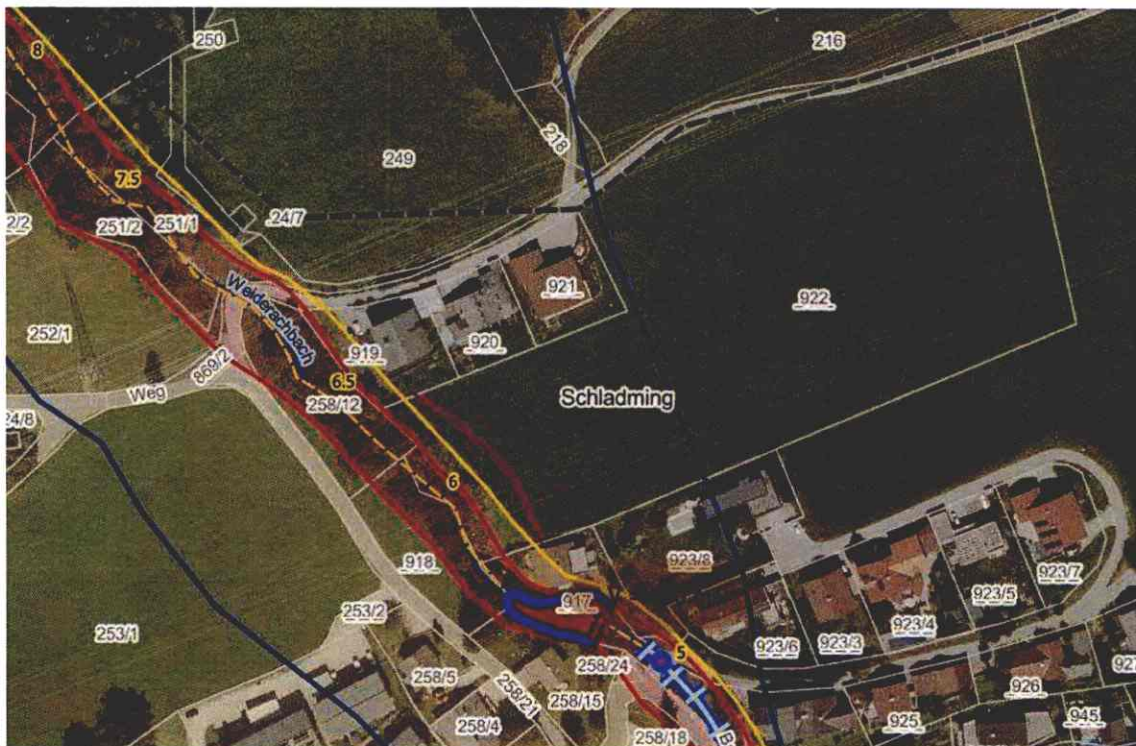
- Entsprechend der Verordnung ist gegenüber dem Gewässer ein Mindestabstand von 10,0 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, einzuhalten. Der östlich anschließende Bereich (magentafarbene Linie) ist gemäß ministergenehmigten Gefahrenzonenplan außerhalb der Gelben Gefahrenzone des Weiderachbachs.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung besteht daher, bei Einhaltung der geforderten Auflagen, für eine Bebauung der gegenständlichen Flächen kein Einwand.

Mit besten Grüßen

Signiert von: Dominik Lindschinger
Datum: 08.11.2024 08:39:05
 <p>Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-V) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p><small>Informationen zum Prozess der elektronischen Signatur finden Sie unter www.a-trust.at/pdf</small></p>

DI Dominik Lindschinger
elektronisch gefertigt



Auszug aus dem Gefahrenzonenplan mit magentafarbener Linie



Situation



Situation

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft



Situation